

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1959

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>38) Pfarrbesetzungen</p> <p>39) 6. Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. 4. 1950</p> <p>40) Änderung der Bekanntmachung vom 27. 10. 1952 über Kinder- bzw. Familienzuschlag vom 2. 3. 1959</p> | <p>41) Bekanntmachung über Abänderung der Reisekostenvergütungen</p> <p>42) Lehrgang der Luther-Akademie</p> <p>43) Singewochen für Chorleiter und Chorsänger</p> <p>II. Personalien</p> <p>44) Ernennungen</p> <p>45) Katechetische Hauptprüfung (B)</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

38) G. Nr. /66/ VI 44 h

Pfarrbesetzungen

Folgende Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben bzw. wiederholt ausgeschrieben. Meldungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Kirchenkreis Güstrow

1. Bützow II
2. Lüssow
3. Kambs
4. Kritzkow (zum Herbst 1959)

Kirchenkreis Ludwigslust

5. Conow
6. Gorlosen
7. Wöbbelin-Lübbow
8. Gresse (zum Herbst 1959)

Kirchenkreis Malchin

9. Borgfeld
10. Brudersdorf
11. Walkendorf
12. Wredenhagen
13. Rambow
14. Vielst
15. Penzlin II
16. Vipperow
17. Federow

Kirchenkreis Parchim

18. Vietlübbe bei Plau
19. Kuppentin

Kirchenkreis Rostock-Land

20. Alt Karin
21. Kirch Mulsov
22. Hanstorf
23. Thelkow
24. Neubukow
25. Petschow

Kirchenkreis Schwerin

26. Groß Brütz
27. Stralendorf

Kirchenkreis Stargard

28. Schwanbeck
29. Schwichtenberg (mit Klockow, Kotelow und Sandhagen)
30. Göhren
31. Neubrandenburg
32. Rödlin

Kirchenkreis Wismar

33. Grevesmühlen II
34. Zurow
35. Friedrichshagen
36. Lübow

Schwerin, den 20. März 1959

**Der Oberkirchenrat
Beste**

39) G. Nr. /324/ I 43

6. Bekanntmachung

zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 vom 2. März 1959

I.

Der durch Bekanntmachung vom 18. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1953, Seite 65 — abgeänderte § 4 der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 23 — erhält folgende Fassung:

§ 4

Familienzuschlag

(1) Verheiratete männliche Angestellte erhalten einen Familienzuschlag von monatlich 30,— DM. Für jedes nach Absatz (4) zuschlagberechtigte Kind wird der Familienzuschlag um monatlich 20,— DM erhöht.

(2) Der Familienzuschlag kann auch weiblichen Angestellten gewährt werden, wenn der Ehemann mehr als 66 $\frac{2}{3}$ v. H. erwerbsbeschränkt ist und wenn er nicht anderweit Familien- oder Kinderzuschlag bezieht.

(3) Ein Familienzuschlag kann auch verwitweten, geschiedenen oder ledigen Angestellten gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten in gerader Linie bis zum 3. Grade, Verwandten in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, und zwar für jede hiernach in Frage kommende Person monatlich 20,— DM.

(4) Der Familienzuschlag für vorhandene Kinder nach Absatz (1) und (3) wird gewährt, solange die Kinder das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben; darüber hinaus bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden und wenn sie
 2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 90,— DM monatlich haben. Bei Ermittlung des eigenen Einkommens sind wie bisher auch Lehrlings-, Ausbildungs-, Erziehungsbeihilfen, freie Station, insbesondere Stipendien, Freistellen und Zuschüsse zum Studium zu berücksichtigen.
- Der Wert der freien Station wird mit monatlich 44,— DM in Anrechnung gebracht.

(5) Die Zahlung des Familienzuschlags von monatlich 30,— DM nach Absatz 1 beginnt mit dem Monat, in dem die Ehe geschlossen ist.

Die Erhöhung tritt ein mit dem Monat, in dem die Geburt des (bzw. des weiteren) Kindes erfolgt.

(6) Der Familienzuschlag fällt fort oder ermäßigt sich mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags oder des höheren Satzes fortgefallen ist.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Schwerin, den 2. März 1959

Der Oberkirchenrat
Frahm

40) G. Nr. /562/ I 38

**Änderung
der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1952
über
Kinder- bzw. Familienzuschlag
vom 2. März 1959**

Die in Ziffer 2 der Bekanntmachung über Kinder- bzw. Familienzuschlag vom 27. Oktober 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 17/1952, Seite 102 — für die Gewährung des Kinder- bzw. Familienzuschlags vorgesehene Einkommensgrenze wird vom 1. Juni 1958 ab von 75,— DM auf 90,— DM monatlich erhöht.

Für die Gewährung von freier Station wird vom gleichen Zeitpunkt ab ein Betrag von monatlich 44,— DM — statt bisher 36,— DM — angerechnet.

Schwerin, den 2. März 1959

Der Oberkirchenrat
Frahm

41) G. Nr. /34/ I 46 a

**Bekanntmachung
über Abänderung der Reisekostenvergütungen**

Der Abschnitt VII der Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949 — Bekanntmachungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Mai 1949, Seite 10 — erhält vom 1. April 1958 ab folgende Fassung:

„VII. Müssen bei einer Dienstreise Wegestrecken von insgesamt mehr als 4 km (Hin- und Rückweg zusammen gerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet) zurückgelegt werden, so werden vergütet für

1 km Wegestrecke

- a) mit Fahrrad oder Krafrtrad, das von Amts wegen unentgeltlich gestellt ist 0,05 DM
- b) zu Fuß oder mit privateigenem Fahrrad 0,10 DM
- c) mit privateigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, mit privateigenem Moped oder mit privateigenem Kleinstmotorrad bis zu 100 ccm Hubraum 0,15 DM
- d) mit privateigenem Krafrtrad über 100 bis 250 ccm Hubraum 0,20 DM
- e) desgleichen über 250 ccm Hubraum 0,25 DM
- f) für privateigenen Kraftwagen von 500 bis 1000 ccm Hubraum 0,30 DM
- g) desgleichen 1000—1500 ccm Hubraum 0,35 DM
- h) desgleichen über 1500 ccm Hubraum 0,40 DM
- i) für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen 0,025 DM

Wird ein privateigenes Motorrad benutzt und werden andere Mitarbeiter im dienstlichen Interesse mitgenommen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Mitarbeiter und jeden Kilometer 0,02 DM zu zahlen.

Wird ein privateigener Kraftwagen benutzt und werden andere Mitarbeiter mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Mitarbeiter und jeden Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

Neben vorstehenden Entschädigungen sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch oder Bereifung sowie sonstigen Kosten nicht zu erstatten.

Weder Treibstoff oder Öl unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Vergütungssätze um den Preis des gelieferten Treibstoffes oder Öls.

Kraftwagen und Krafrtrader dürfen ohne ausdrückliche Anordnung oder allgemeine Ermächtigung der Dienststelle nur benutzt werden, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise nicht höher liegen als bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.“

Die Bekanntmachung über Abänderung der Reisekostenvergütungen vom 4. August 1955 sowie die Berichtigung zu dieser Bekanntmachung vom 28. September 1955 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 und 12 von 1955 — werden mit Wirkung vom 1. April 1958 aufgerufen.

Schwerin, den 6. April 1959

Der Oberkirchenrat
Frahm

42) G. Nr. /219/ II 8 f

Lehrgang der Luther-Akademie

Vom 19. bis 27. August 1959 findet in Eisenach der diesjährige Lehrgang der Luther-Akademie statt. Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen:

1. **Abt. Prof. D. Dr. Stange**, Göttingen: Die Bedeutung des Leidens.
2. **Prof. D. Dr. Alfred Dedo Müller**, Leipzig: Die Pädagogik Friedrich Wilhelm Foersters und die protestantisch-kirchliche Erziehungs-tradition.
3. **Prof. D. Gloege**, Jena: Kerygma und Dogma.
4. **Prof. D. Lau**, Leipzig: Königsherrschaft Christi und lutherische Zweireichslehre.
5. **Prof. Dr. Runge**, Halle: Der Mensch in der chemischen Industrie seit 1865.
6. **Prof. Dr. Weiß**, Rostock: Theologische Probleme der modernen Jesusforschung.
7. **Dozent Dr. Dr. Fritzsche**, Berlin (Theol. Fakultät der Humboldt-Universität): Zur Frage des Verhältnisses zwischen dem biologischen und dem theologischen Bilde vom Menschen.
8. **Dozent Dr. Haendler**, Berlin (Theol. Fakultät der Humboldt-Universität): Wulfila und Ambrosius, zwei bedeutende Kirchenmänner aus der entscheidungsvollen Zeit des 4. Jahrhunderts.
9. **Prof. D. Dr. Jepsen**, Greifswald: Das literarisch-theologische Problem des Hiobbuches.

10. **Prof. D. Hermann**, Berlin (Theol. Fakultät der Humboldt-Universität): Zur Theorie der Schriftauslegung.

Der Oberkirchenrat gibt die Einladung der Luther-Akademie bekannt und weist darauf hin, daß eine Verkürzung des Jahresurlaubs für Teilnehmer nicht vorgesehen ist.

Anfragen sind zu richten an den Landeskirchenrat in Eisenach, Pflugenberg.

Schwerin, den 20. März 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

43) G. Nr. /722/ II 38 e

Singewochen für Chorleiter und Chorsänger

Für diesen Sommer ist vom Landesverband für evangelische Kirchenmusik die Durchführung von zwei Singewochen für Chorleiter und Chorsänger geplant, auf die der Oberkirchenrat empfehlend hinweist.

1. Wustrow/Fischland, Bahnstation Ribnitz
(Autobusverbindung Ribnitz—Wustrow)
Heim Jubilare

6. 7. 1959 Anreisetag

13. 7. 1959 Abreisetag

Leitung Kirchenmusikdirektor Dr. Wagner, Rostock
Anmeldung bis 1. 6. 1959 an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Falkenflucht 13.

2. Plau am See

Heim Wandschneiderpark

20. 7. 1959 Anreisetag

27. 7. 1959 Abreisetag

Leitung Domkantor Petersen, Güstrow

Anmeldung bis 1. 7. 1959 an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Falkenflucht 13.

3. Pfarrhaus Dobbertin bei Goldberg

24. 8. 1959 Anreisetag

31. 8. 1959 Abreisetag

Leitung Kantor Neumann, Parchim

Anmeldung bis 1. 8. 1959 an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Falkenflucht 13.

Der Anteil an den Kosten einer Singewoche beträgt für jeden Teilnehmer 25,00 DM. Das Arbeitsprogramm der Singewoche umfaßt: Atemübungen, Stimmbildung, liturgisches und chorisches Singen, Chorleitungsübungen, Erarbeitung von Chorsätzen alter und neuer Meister sowie Aussprache über aktuelle kirchenmusikalische Fragen.

Mitzubringen sind: Bibel und Gesangbuch, geeignetes Notenmaterial, Instrumente, Bettwäsche und für kalte Tage möglichst eine Decke.

Anträge auf Reisekostenzuschüsse sind an die Kirchengemeinderäte zu richten. Wenn diese nicht helfen können, will in dringenden Fällen der Oberkirchenrat Beihilfen gewähren.

Schwerin, den 1. April 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

II. Personalien

44) G. Nr. /730/ II 43

Zum 1. April 1959 ernannt worden sind:

zu B-Katecheten

Annemarie Roemer aus Gorlosen
Cornelia Mittelstädt aus Warlin
Lotte Wolfsdorf aus Rostock
Erika Steinhagen aus Wismar
Erna Feindor aus Warsow
Paula Jürss aus Wismar
Grete Kellermann aus Sanitz

zu C-Katecheten

Erna Stern aus Redefin
Gertrud Traufetter aus Wokuhl
Margarete Gartzke aus Spornitz
Edith Ploetz aus Parchim
Hildegard Buxmann aus Sülstorf

45) G. Nr. /59/ Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Katechetische Hauptprüfung (B)

Nach Teilnahme an einem 2¹/₂-jährigen katechetischen Lehrgang im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin hat die katechetische Hauptprüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katechetin mit B-Prüfung erworben:

Christa Fleischer aus Goldberg.

Schwerin, den 18. März 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

